

Zum Wohle des Kindes?¹

Kindesbedürfnisse als Argumente in Politiken der Reproduktion

Katharina Wolf

Im Juni 2021 scheiterte zum wiederholten Mal der Versuch, die Rechte von Kindern ausdrücklich im deutschen Grundgesetz zu verankern,² da keine interfraktionelle Einigung der Regierungsparteien SPD und Union erzielt werden konnte. Angestrebt war, Kinderrechte im Grundgesetz sichtbar zu machen, ohne dabei die Rechte der Eltern zu schmälern oder die ›Wächterfunktion‹ des Staates in Bezug auf Familienbeziehungen einzuschränken (vgl. BMFSFJ 2021a). Besonders umstritten war dabei die Formulierung zur Berücksichtigung des ›Kindeswohls‹: Sollte es a) *vorrangig* berücksichtigt werden – im Sinne von grundsätzlich vorrangig, wie es die UN in der Kinderrechtskonvention (UNCRC) formuliert, oder b) *angemessen* berücksichtigt werden – d.h. situativ und abzielend auf den Schutz von Elternrechten und Elternverantwortung vor weitgreifenden Eingriffen des Staates in die Familie?

Ebenfalls strittig waren die Beteiligungsrechte von Kindern in staatlichen Entscheidungen: Während Kindern im Gesetzesentwurf in Form eines Anhörungsrechts zwar Einfluss auf Entscheidungen von Gerichten oder Behörden in eigenen Angelegenheiten eingeräumt werden sollte, wurde von einigen bemängelt, dass Kindern dadurch immer noch keine aktiven Beteiligungsrechte zugestanden werden würden (vgl. Martin 2021).

Diese Debatten bergen grundlegende Fragen nach der Konzeptualisierung von Kindern und deren *Agency*: Welche Handlungsräume und Rechte sollten Kindern zugestanden werden und welchen Status hat dabei der Kindeswille? Inwiefern können Schutz und Selbstbestimmung von Kindern ausgewogen berücksichtigt werden und welche Rolle sollten Erwachsene im Allgemeinen oder der Staat hierbei spielen? In den unterschiedlichen Antworten darauf nehmen (zugeschriebene) kindliche Bedürfnisse, speziell der Begriff des ›Kindeswohls‹, eine zentrale Rolle als Gradmesser ein: Einschätzun-

1 Ich danke Marie Fröhlich, Ronja Schütz und Steffen Wöll für ihre hilfreichen kritischen Gedanken und Anregungen zur Erarbeitung dieses Essays.

2 Kinder sind in Deutschland zwar bereits Träger*innen der Grundrechte, gelten aber laut UN-Konvention als *besonders* schutzbedürftig. Aus dem Verfassungstext gehe das bislang nicht explizit hervor, so Anfang 2021 die Stellungnahme des Bundesfamilienministeriums (vgl. BMFSFJ 2021a).

gen und Entscheidungen in Bezug auf kindliche Lebensrealitäten durch Erwachsene werden häufig in Referenz auf das Wohl des Kindes begründet.

Das Kindeswohl und damit verknüpfte angenommene Kindesbedürfnisse wurden (und werden) auch über die rechtliche Sphäre hinaus als normative Instanzen gehandelt und so z.B. gegen emanzipatorische Projekte ins Feld geführt. Mit Blick auf eine lange Tradition an Diskursen und Argumenten, die sich um vermeintliche Bedürfnisse von Kindern ranken, wurden Familien strukturiert, Eltern (v.a. Mütter) diszipliniert und sexuelle Identitäten sanktioniert. Statt einer kritischen Auseinandersetzung mit den argumentativen Strategien sind Debatten darüber, was ein Kind *ist* und was es *braucht*, häufig emotional aufgeladen und erschweren so eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema.³

Dieses Essay lotet aus, wie den Kindern zugeschriebene Bedürfnisse als normative Argumente in Politiken der Reproduktion wirken.⁴ Dazu wird im *ersten Abschnitt* aus der Perspektive der Kindheitsgeschichte schlaglichtartig dargelegt, wie ›das Kind‹ und seine Bedürfnisse in der Moderne des Globalen Nordens an Aufmerksamkeit gewannen und wie dabei gleichzeitig eine grundsätzliche Differenz von Erwachsenen und Kindern perpetuiert wurde. Abzulesen ist dies an einer stetig hervorzubringenden *generationalen Ordnung*, d.h. eine relational verstandene Institutionalisierung zweier Alterskategorien (›Erwachsene‹ und ›Kinder‹), die je andere Rechte und Pflichten implizieren (Bühler-Niederberger 2019: 201).⁵ Im Anschluss wird dargelegt, wie sich Forschungs- und Praxisperspektiven mit den Spannungen in generationalen Ordnungen beschäftigen, indem sie Deutungen von kindlichen Bedürfnissen in den Konzepten *Kindeswohl*, *Kindeswille* und *Kinderrechte* in Bezug zueinander setzen und adultistische Dynamiken feststellen.

Inspiziert durch intersektional informierte Forschung soll die »generationale Ordnung als wesentliches Strukturierungsmoment von Gesellschaften« (Joos et al. 2018: 8) in Politiken der Reproduktion fokussiert werden. Dazu wird im *zweiten Abschnitt* aufgezeigt, wie wirkmächtig zugeschriebene Kindesbedürfnisse argumentativ zum Einsatz kommen, um reproduktive Projekte, spezifisch Elternschaft, zu normieren und zu regulieren: Zum einen wird das rechtliche Konzept ›Kindeswohl‹ als Kriterium herangezogen, wenn es um die Beurteilung ›guter Erziehung‹ und die Regulation von Sorge- und Umgangsrecht von Eltern durch staatliche Institutionen geht. Zum anderen dienen Kindesbedürfnisse als Referenz in gesellschaftlichen geschlechtsspezifischen Diskursen um Familie. Beide Bereiche sind miteinander verzahnt und werden wiederum durch Differenzkategorien wie *gender*, *race* und *class* strukturiert.

Das Essay plädiert dafür, den Blick über die bereits stattfindende Auseinandersetzung mit dem juristischen Konzept des Kindeswohls zu erweitern: Soll kritisch auf

3 Die Auseinandersetzung mit der Konstruktion von Kindesbedürfnissen ist auch deshalb schwierig, da dies u.a. eigene Elternschaftspraktiken, Vorstellungen über die eigene Kindheit, Legitimationen von Expert*innenwissen und letztlich eine zentrale Kategorisierung, über die Gesellschaft fundamental organisiert wird, in Frage stellt (vgl. Sünder/Jo 2017).

4 Ich beziehe mich auf den Begriff von *Politiken der Reproduktion*, den die Herausgeberinnen in der Einleitung dieses Bandes definieren.

5 Zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Prinzip der generationalen Ordnung und seinen Implikationen vgl. auch Kelle (2005).

Politiken der Reproduktion geblickt werden, müssen vielmehr die darunter liegenden generationalen Machthierarchien und normativen Annahmen zu ›guten‹ Kindheiten und Kindesbedürfnissen miteinbezogen werden, die über den Begriff des ›Kindeswohls‹ verhandelt werden.

›Gute Kindheit‹: Kindeswohl und Kindeswille

Kinder als ›Andere‹ – Ein kindheitsgeschichtlicher Streifzug

Wie Kinder als solche charakterisiert werden und welche Handlungsräume ihnen zugedacht sind, unterscheidet und wandelt sich. Bereits die Auffassung, dass Kinder eine von Erwachsenen zu unterscheidende Personengruppe darstellen, die besonders schützenswert und gleichzeitig besonders gefährdet ist (wie es die UNCRC feststellt), ist keine universelle und zeitlose Annahme und hat reale Auswirkungen auf die Handlungsräume von als ›Kind‹ bezeichneten Personen.

Wie die Historikerin Martina Winkler in ihrem Standardwerk zur Kindheitsgeschichte darlegt, ist ein breites öffentliches Interesse an *Kindheit* – verstanden als Lebensabschnitt bis zur Volljährigkeit, dessen gezielte Gestaltung und Kontrolle durch Erwachsene erfolgt – mit der Durchsetzung eines anthropozentrischen Weltbildes zu kontextualisieren. So änderten sich seit dem 17. Jh. mit den ökonomischen und sozialpolitischen Umwälzungen im Globalen Norden und den Denkansätzen der Reformation und Gegenreformation sowie der Aufklärung auch Vorstellungen von Lebensphasen und menschlicher Entwicklung: Der als bildungsfähig betrachtete Mensch beginnt seine Entwicklungsreise in der Kindheit, die damit einen neuen Stellenwert erhält. *Kinder*, hier verstanden als Repräsentant*innen des Lebensabschnitts Kindheit, wurden damit als zukünftige Gesellschaftsmitglieder imaginiert, auf die man Hoffnungen und Visionen von zukünftigen Gesellschaften projizieren konnte. Sie bedurften somit besonderer Aufmerksamkeit (Winkler 2017: 43f.; vgl. auch Cunningham 2021: 30).

Für Westeuropa und die USA wurde herausgearbeitet, dass Kindern ab der Frühen Neuzeit somit eine wichtige Rolle für unterschiedliche soziale, nationale und koloniale Identitäten zugesprochen wurde: So stellten sie im Kontext kirchenpolitischer Auseinandersetzungen und Missionsbewegungen zukünftige Glaubensträger*innen dar (vgl. Stornig 2016); sie waren für die Entstehung des modernen Staates als zukünftig arbeitende und disziplinierte Bürger und Soldaten zentral (vgl. Fass 2016) oder wurden im Zuge der Verwaltung von Kolonien als zukünftige Repräsentant*innen einer imperialen Nation adressiert (vgl. Boucher 2014). Kinder und deren Lebenswelten gerieten folglich in den Fokus von Bevölkerungspolitik: Wer Gesellschaften gestalten und lenken wollte, setzte bei Kindern an. Auch die hohe Kindersterblichkeit wurde ab dem 18. Jh. verstärkt als *gesellschaftliches* Problem adressiert (vgl. Smith 2014; Winkler 2017: 45-60).

Auch wenn sich die Lebensrealitäten von Kindern abhängig von Lebensort, *gender*, *class*, *race*, Religion, *dis_ability*, soziale Einbindung und Alter stark unterschieden, lässt sich als Grundtendenz ein steigender institutioneller (staatlicher, aber auch kirchlicher) Einfluss auf den Alltag von Kindern und die Reglementierung von Kindheit als Lebensphase feststellen: Der Ausbau von Fremdunterbringungen und Bildungsinstitutionen

wurde ab dem 18. Jh. massiv vorangetrieben, z.B. durch die sich in Europa ausdehnende Schulpflicht,⁶ die Kinder bis 14 Jahre prinzipiell vom Arbeitsmarkt ausschloss und sie stattdessen als lernende und zu disziplinierende Subjekte markierte.

Mit der institutionellen Beaufsichtigung von Kindern und deren Entwicklung formierten sich ab dem 18. Jh. Expert*innengruppen, die auf der Basis von neuen Wissensbeständen Ansätze zur Kindesentwicklung und davon abgeleitete Formen idealer Kindeserziehung und -medikalisierung proklamierten (vgl. Benzaquén 2006; Fass 2016: 86-172). Dieses institutionalisierte Wissen, das definierte, was Kinder brauchten, um zu (erwünschten) Gesellschaftsmitgliedern heranzuwachsen, war nie homogen und wandelte sich zudem. Als Grundüberzeugung kann man jedoch herausstellen, dass Kinder basierend auf Zuschreibungen von körperlicher wie geistiger Unreife als ›Noch-Nicht-Erwachsene‹ wahrgenommen wurden, was wiederum Auswirkungen auf ihre möglichen Rollen in der Gesellschaft hatte.

Eine weitere Ebene bildet die sich wandelnde Bedeutung des Kindes innerhalb von familiären Beziehungen. Wirtschaftliche Entwicklungen des 19. Jh.s, die Erwerbstätigkeit neu strukturierten und damit Besitz und Wohlstand von Kinderreichtum prinzipiell entkoppelten, sowie medizinische Innovationen sorgten für einen Rückgang der Kleinkindsterblichkeit und – zeitlich etwas versetzt – einen statistischen Geburtenrückgang (wenn auch mit großen konfessionellen, regionalen und schichtspezifischen Unterschieden. Vgl. Eggen/Rupp 2007: 8f.; Nipperdey 1993: 9ff., 25ff.). In der historischen Forschung wurde betont, dass es zwar nicht haltbar sei, dass Kinder vor dem 19. Jh. keine wichtige Rolle im öffentlichen oder familiären Leben gespielt hätten. Jedoch wurden sie seitdem – und nochmals verstärkt ab der Wende zum 20. Jh. – zunehmend als Personengruppe mit spezifischen Bedürfnissen konzipiert, die per se einen ›emotionalen Wert‹ für das Leben der Eltern darstellte (vgl. Grant 2015; Winkler 2017: 101).

Die Zahl der Kinder pro Familie sank in der ersten Hälfte des 20. Jh.s weiter, einzelne Kinder und deren Schutz erhielten somit höhere Aufmerksamkeit – v.a. die der kleinbürgerlichen Familien. Dazu wurden sie zum einen Ziel von Investitionen ihrer Eltern: In Wechselwirkung mit der Einschränkung von sog. Kinderarbeit zugunsten eines zeitlich immer weiter ausgedehnten Schulbesuchs⁷ wurden Kinder des Bürgertums zu Familienmitgliedern, für die man eher Geld ausgab, anstatt mit ihrer Arbeitskraft einen ökonomischen Zuwachs des Familieneinkommens zu erzielen.⁸ Dieser Effekt verstärkte sich im Laufe des 20. Jh.s: Historiker*innen beschreiben diese Prozesse als ›Priva-

6 Die gesetzliche Verpflichtung zum Schulbesuch wird als Mechanismus zur Erhöhung von Berufs- und Bildungschancen, aber auch als Kontrollinstrument des Staates (mitunter auch von Kirchen) national unterschiedlich diskutiert. So hat sich die Schulpflicht längst nicht überall durchgesetzt (z.B. USA, Österreich, Dänemark) (vgl. Winkler 2017: 57).

7 Dies spiegelt nur den breiten Trend wider, der weder einlinig verlief noch ohne Ausnahmen blieb. So weist der Sozialhistoriker Hugh Cunningham (2021: 150) auf die Beteiligung von Kindern durch Nebenjobs und Haushaltshilfe v.a. während ökonomischer Krisen und vorrangig in der Arbeiter*innenschicht hin.

8 Dies lässt sich auch an der Konsument*innenrolle von Kindern ablesen: Die Rolle von Kindern verschob sich von Produzent*innen auf dem Arbeitsmarkt hin zu Konsument*innen von spezifischen Kindermedien (vgl. Cross 1997).

tisierung, »Sentimentalisierung« bis zu »Sakralisierung«, aber auch als »Moralisierung« von Kindheit: »Gute Kindheiten« wurden zu einem Anliegen von Eltern und Öffentlichkeit (vgl. Zelizer 1985).

Zum anderen bildeten sich seit dem 19. Jh. gesellschaftliche Räume, Orte und Zeiten, speziell für Kinder aus (z.B. die Schule, der Kindergarten, das Kinderzimmer), während sie von anderen wiederum ausgeschlossen wurden (z.B. die nächtliche Straße, Erwerbsarbeit oder die Ehe). Dies wurde mit Schutzfunktionen begründet, gleichzeitig wurden Handlungsräume von Kindern systematisch eingeschränkt (vgl. Budde 1994; Ganaway 2009). Diese Entwicklung kann als repräsentativ für die zunehmende Differenzierung der Gesellschaft gelesen werden, aber auch als Kontroll- und Ausschlussmechanismus und somit generationale Hierarchisierung von Gesellschaft (vgl. Mierendorff 2010). Die Verortungen waren dabei jedoch stark durch *class*, *gender*, *race* und weitere Differenzkategorien strukturiert. So argumentieren Studien, dass sich die Kindheiten beispielsweise von Schwarzen Kindern oder Kindern, die auf der Straße lebten, dadurch auszeichneten, dass diese Kinder eben nicht wie (bürgerliche, weiße) Kinder behandelt wurden (vgl. Hutson 2010; Zinnecker 2000).

Kinder wurden folglich seit dem 17. Jh. zunehmend als »Andere« konzeptualisiert, was sich ab dem 19. Jh. systematisch in Gesellschaftsstrukturen einschrieb. Was ihr »Andersein« genau ausmachte und wie dem zu begegnen sei, war und bleibt umkämpft und ist mit normativen Vorstellungen von »guter Kindheit« verknüpft.

»Ich weiß (besser), was gut für dich ist.« – Adultismus in Kindeswohl und Kinderrechten

Aus der Annahme, dass »das Kind« grundsätzlich »andere« Bedürfnisse hat und schutzbedürftig ist, da es noch nicht *erwachsen* (d.h. in vollem Besitz aller reflexiven und körperlichen Möglichkeiten) ist, resultiert die Frage, inwiefern diese Bedürfnisse wiederum durch Erwachsene oder durch Kinder selbst definiert werden können. Den generationalen Machthierarchien, die sich in Erwachsenen-Kind-Beziehungen abbilden, wird in wissenschaftlichen, professionsbezogenen und öffentlich-medialen Debatten aus unterschiedlichen Perspektiven kritisch begegnet: Wann es einem Kind »gut« gehe, wer dies wie feststelle und welche normativen Annahmen die Vorstellungen »guter Kindheit« prägen, werden als Fragen dem als allgemeingültig dargestellten Ziel der Förderung kindlichen Wohlergehens gegenübergestellt.

Die *Childhood Studies*, die neuere sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung wie auch die Kindheitsgeschichte arbeiten diskursanalytisch und praxisbezogen heraus, dass Vorstellungen vom *Wohlergehen* von Kindern (oder *Child Well-Being*) aus Idealbildern von Kindheit resultieren, die normative Überzeugungen davon enthalten, was »gut« für ein Kind sei – womit prinzipiell *jedes* Kind gemeint ist (vgl. Joos et al. 2018: 8; Qvortrup et al. 1994). Vorstellungen von kindlichem Wohlergehen und »guter« Kindheit orientieren sich dabei einerseits an Kindheitserinnerungen Erwachsener (vgl. Fass 2016: 6) und andererseits maßgeblich an Zukunftsvisionen Erwachsener und deren Vor-

stellung eines ›gelungenen Lebens‹.⁹ Hierbei dominiert die Vorstellung einer ›langen behüteten Kindheit‹ der westlichen Mittelschicht (vgl. Bühler-Niederberger 2019). Diese wird durch eine Vielzahl an Akteur*innen stabilisiert: Forschende, staatliche Akteure und rechtliche Regulierungen ebenso wie (transnationale) NGOs legen (z.B. im Kontext Kinderhilfe) dieses Idealbild bei ihren Datensammlungen, Regulierungen und Praktiken an und (re)produzieren dabei ebenso das entsprechende Negativbild der ›schlechten Kindheit‹ (vgl. Bertram 2013; Joos et al. 2018).¹⁰

Aus rechtlicher und rechtsphilosophischer Perspektive wird der auf dem kindlichen Wohlergehen aufbauende Begriff *Kindeswohl* kritisch diskutiert (vgl. Bagattini 2019; Wapler 2017). Das Kindeswohl ist im deutschsprachigen Kontext in erster Linie ein rechtliches Konzept, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert ist und als solches für das Austarieren der Verantwortlichkeiten für Kinder zwischen Staat und Eltern herangezogen wird. Es basiert auf der Annahme, dass Kinder ihre Urteilskraft graduell entwickeln und daher durch stellvertretende, antizipatorische Entscheidungen von Erwachsenen geschützt werden müssen. Ihnen stehen daher kaum rechtlich zugesicherte Eigenentscheidungen zu, sondern sie sollen gemäß ihrem Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt werden – was in der Praxis nicht immer umgesetzt wird (Zitelmann 2014: 433-436). Das Kindeswohl wird häufig als vermeintlich objektiv bestimmbarer Wert in diesen Diskursen referenziert und als Basis für folgenreiche Entscheidungen über Lebensrealitäten von Kindern und ihren Familien eingesetzt (vgl. Abschnitt 2). Dabei entpuppt es sich jedoch als relativ vage und wandelbar (vgl. Marthaler 2012; Scheiwe 2013).¹¹

Schließlich wurde in Bezug auf Konzepte kindlichen Wohlergehens kritisch gefragt, wie es um die Mitsprache der Bezeichneten stehe: Subjektive Bewertungen von Wohlergehen durch Kinder selbst wurden in Studien, aber auch in rechtlichen Aushandlungen um Kindeswohl lange sehr skeptisch gesehen, da man Kindern je nach Alter mehrheitlich die Fähigkeit, ihren eigenen Zustand kritisch zu beurteilen und ihre Bedürfnisse ausreichend zu reflektieren, absprach bzw. immer noch abspricht (Bagattini 2019: 132).¹² Diese Diskriminierung von Kindern wird unter dem Schlagwort *Adultis-*

9 Aktuelle Vorstellungen kindlichen Wohlergehens im Globalen Norden werden etwa nach der Vermeidung von Risiken, nach der aktuellen wie zukünftigen Verfügbarkeit von Gütern (wie Gesundheit, Bildung, intaktes familiäres Umfeld und Autonomie) sowie einer ermöglichten Entwicklung spezifischer Fähigkeiten beurteilt (vgl. Giesinger 2007; Nussbaum 2011).

10 Universalisierte normative Vorstellungen davon, was eine ›gute Kindheit‹ sei, führen auch auf transnationaler Ebene zu Interventionen, in denen sich Kindheitsvorstellungen der Wohlfahrtsstaaten des Globalen Nordens spiegeln. Die Erziehungswissenschaftler*innen Sabine Andresen und Sascha Neumann (2018: 53) haben diese globale Wirkmacht mit dem Schlagwort ›westernization of childhood‹ umschrieben.

11 Mit ›Kindeswohl‹ wird meist der Begriff *best interests of the child* übersetzt, der in der UNCRC verankert und in den englischsprachigen *Childhood Studies* entsprechend grundlegend ist. Dies wurde problematisiert, da der Interessenbegriff stärker auf den Willen des Kindes abziele und auch solche Positionen des Kindes berücksichtige, die dem rechtlichen Konzept des Kindeswohls entgegenstehen könnten (vgl. Liebel 2020: 60).

12 Probleme und neue Aspekte für die Erforschung kindlicher subjektiver Perspektiven auf ihr Wohlergehen diskutieren z.B. Fattore et al. (2021); Morrow/Boyden (2020).

mus verhandelt, das auf soziopolitische Statusunterschiede und Machtverhältnisse, die Personen aufgrund eines jungen Alters erfahren, verweist.¹³

Auf diese Problematik reagierend, haben die pädagogischen Disziplinen Vorschläge entwickelt, die den *Kindeswillen* als Ausgangspunkt erziehenden Handelns fordern. Die *Reformpädagogik* der ersten Hälfte des 20. Jh.s, wie sie beispielsweise Maria Montessori vertrat, schlug eine neue Pädagogik »vom Kinde aus« vor, die bis heute als kindzentrierte pädagogische Ethik rezipiert wird (vgl. Idel/Ullrich 2017: 10-14).¹⁴ Populäre Pädagog*innen wie Janusz Korczak (1878/9-1942), Alexander Sutherland Neill (1883-1973), Jesper Juul (1948-2019) oder Remo H. Largo (1943-2020) wiesen öffentlichkeitswirksam auf die Anerkennung des Subjektstatus von Kindern hin und kritisierten die Dominanz gewaltsamer, hierarchischer und autoritärer Erziehungsstile und Gesellschaftsstrukturen (vgl. z.B. Liebel 2020: 215f.).

Forderungen nach stärkerer Berücksichtigung kindlicher Selbstbestimmung und des Kindeswillens spiegeln sich auch im Diskurs der *Kinderrechte*.¹⁵ Jedoch werden Kinderrechte entgegen des emanzipativen Anspruchs meist (noch) durch Erwachsene gedeutet (Liebel 2020: 198). Während Kinder zwar laut der 1989 verabschiedeten und von Deutschland 1992 ratifizierten UNCRC das Recht auf Leben, Gesundheit und Schutz vor Gewalt, auf Schutz des Privat- und Familienlebens sowie auf Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung haben, zeigt u.a. die erfolglose Gesetzesinitiative zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz die Schwierigkeit, die Konzepte Kindeswohl und Kindeswille zu koppeln.¹⁶

Zudem wird immer wieder kritisiert, dass Deutschland »Nachholbedarf« bei der Umsetzung der UNCRC habe: Kinder in Deutschland haben sehr ungleiche Chancen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, insofern man z.B. *class*, Aufenthaltsstatus oder *dis_ability* miteinbezieht (vgl. Kuhn-Zuber 2020; Wihstutz 2018), und generell geringe Partizipationsmöglichkeiten in Bezug auf Rechtsprechung, Gesetzgebung oder Verwaltung (Winklhofer/Kalicki 2015).

13 *Adulthood* kann sich auf individuelle Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt (durch autoritäre Haltungen von Erwachsenen oder erwachsenenbezogene Sichtweisen), auf Erfahrungen von sozialer Kontrolle und Unterdrückung (durch erwachsenenzentrierte Gesetze und Praktiken, die Kinder benachteiligen, kontrollieren oder unterdrücken) oder erwachsenenorientierte Forschung und Praxis beziehen (vgl. Bell 1995; LeFrançois 2014).

14 Als grundlegende *Ideen* gelten die Selbstbestimmtheit von Kindern und eine partnerschaftliche Interaktion zwischen Kind und Erwachsenen als Basis für die Erziehung. Dies heißt nicht, dass in der *Praxis* gewaltfreie Verhältnisse immer die Regel waren bzw. sind (Idel/Ullrich 2017: 9, 14-16).

15 Die Kinderrechtsbewegung der 1960er und 70er Jahre und die Neuerungen des Familienrechts der BRD haben eine Perspektivverschiebung erwirkt, indem das kindliche Recht auf Selbstbestimmung in den Fokus gerückt wurde. In der Folge wurden Kindern in Deutschland bis zur Volljährigkeit altersabhängig wachsende Handlungsspielräume aufgrund von Teilmündigkeiten oder der Rechtsfigur des »Einsichtsfähigen Minderjährigen« eingeräumt (Wapler 2017: 18f.).

16 Medizinethische Diskussionen verweisen auch auf große moralische Dilemmata, in denen Kindeswohl und Kindeswille in Konflikt geraten: Kinder sollen in Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, »im Maße ihrer Einsichts- und Selbstbestimmungsfähigkeit« (Moos et al. 2016: 11f.) einbezogen werden; gleichzeitig gibt es Situationen, in denen Kinder Lebensschutzmaßnahmen, wie Impfungen oder Operationen, ablehnen (vgl. Wiesemann 2021).

Wie dieser Abschnitt gezeigt hat, erhielten Kindeswille und Kinderrechte im Laufe des 19. und 20. Jh.s zwar mehr Aufmerksamkeit, was jedoch nicht heißt, dass Kinder ihr Leben immer auch als ›selbstbestimmter‹ oder ›freier‹ *erfahren* und sie ihre Rechte aktiv in Anspruch nehmen können. In den Debatten um einen angemessenen Umgang mit Kindeswillen und Kindesbedürfnissen in Form von Konzepten wie ›Kindeswohl‹ und Kinderrechte zeigt sich letzten Endes auch, wie um die Rolle von Kindern als Akteur*innen in der Gesellschaft gerungen wird.

›Gute Elternschaft‹: Die Normierung des Umgangs mit Kindern

Regulierungen von Eltern-Kind-Beziehungen

Auffassungen davon, was ›gut‹ für ein Kind sei, strukturieren nicht nur die Beziehungen von Erwachsenen und Kindern vor; sie sind auch ausschlaggebend dafür, wer überhaupt für Kinder verantwortlich sein *darf*. Im Folgenden wird gezeigt, inwiefern Konzeptionen von Familie und Elternschaft sowie deren normativ-moralische Bewertungsmaßstäbe und daran anschließende Regulation durch den Staat mit Kindheitskonzepten verschränkt sind.

Dieser Zusammenhang lässt sich am Aufstieg der bürgerlichen Kleinfamilie in West- und Mitteleuropa sowie den USA zu einem rechtlich kodifizierten Ideal verdeutlichen. Im 19. Jh. verschob sich innerhalb des sich neu formierenden Bürgertums die Auffassung einer *Familie* von einer Arbeits- und Versorgungsgemeinschaft zu einer vorrangig emotional begründeten Beziehungsbande. Neben der Tendenz, Familienbeziehungen und -arbeit in einem als ›privat‹ konstruierten Raum zu verorten, stieg die politische Symbolkraft dieser kleinbürgerlichen familiären Strukturen: Geschlechts- und altersspezifische Rollenbilder gewannen an Bedeutung und waren Grundlage für die Konzipierung von ›mütterlicher Sorgearbeit‹ und ›väterlicher Erziehungsgewalt‹, durch die sich das Bürgertum definierte (vgl. Budde 1994; Neumaier 2019).

Damit verknüpft wurden normative Ansprüche an Erziehungsformen und -personen formuliert: Kinder wurden einerseits als Besitz ihren Eltern zugeordnet, andererseits wurde deren Verhalten bzw. eine ›gute Erziehung‹ als Repräsentanz für die Leistungsfähigkeit ihrer Eltern gesehen (zur Kritik der Wirkmächtigkeit des kleinbürgerlichen Familienideals bis heute vgl. Notz 2015). Über die Definition dieser ›guten Erziehung‹ und darüber, ob Eltern-Kind-Beziehungen ihren Zweck erfüllten, entschieden in Westeuropa seit den 1880er Jahren zunehmend staatliche Institutionen: Interventionen, wie Inspektionen von Familien oder die kindliche Überführung in (Besserungs-)Anstalten oder (Pflege-)Heimen, die das Aufwachsen von Kindern regulieren sollten, schlossen daran an (vgl. Hendrick 2022: 19). Einheitlich für das gesamte Deutsche Reich geregelt wurde dies seit 1900 im BGB.

Dennoch waren nicht alle Familien gleichermaßen von den Interventionen betroffen: Während sich die bürgerlichen Familien lange als ›staatsfreier Raum‹ behaupten konnten, waren sozial benachteiligte Familien, unverheiratete Mütter und ihre als ›sittlich verwahrlost‹ oder ›sittlich gefährdet‹ bezeichneten Kinder sehr viel stärker staatlichen Eingriffen ausgesetzt, insofern der Staat hier die Notwendigkeit sah, unerwünsch-

tes Verhalten vorzubeugen, Erziehungsaufgaben zu regulieren oder zu übernehmen. Argumentativ fand dies zum einen zum Schutz der Gesellschaft vor Kriminalisierung eine Begründung, zum anderen aber auch zum Schutz des Kindes: Die Gefährdung der ›Sittlichkeit‹, also dem allgemein sozial erwünschten Verhalten (basierend auf der bürgerlichen Vorstellung von Ehe, geschlechtsspezifischem Verhalten und Kriminalität), wurde dabei meist aus einer vermeintlich ›unsittlichen‹ Lebensweise der Eltern abgeleitet, welche die Kinder nachahmen *könnten*. Über den Verweis auf eine mögliche Gefahr für das Kind wurde also versucht, die Reproduktion von Personen mit abgewerteten Lebensweisen zu kontrollieren (ein Mechanismus, der auch weiterhin greift, wie noch argumentiert wird); staatliche Erziehungsmaßnahmen waren damit auch als Disziplinierung der Eltern konzipiert, indem hegemoniale Leitbilder ›guter‹ Erziehung (re)produziert wurden (Wapler 2017: 14f.; Winkler 2017: 81; für den britischen Kontext vgl. Murdoch 2006).

In welchem Maße Eltern-Kind-Beziehungen durch den Staat reguliert wurden, wandelte sich auch in Abhängigkeit von grundlegenden Ideen von gesellschaftlichem Zusammenleben und somit auch von politischen Systemen und Ideologien. Nachdem die Verantwortung des Staates zu einer ›öffentlichen Erziehung‹ in der Weimarer Republik durch *Jugendämter* institutionalisiert wurde, legten diese im sog. Dritten Reich ›elterliches Erziehungsrecht‹ nur noch in Vertretung für den Staat aus. Durch staatliche Kontrolle wurde ›Erziehung‹ im nationalsozialistischen Sinne gesichert und wurden Kinder aus Familien politisch und religiös verfolgter oder rassistisch diskriminierter Bevölkerungsgruppen entnommen. In der Folge wurde in der frühen BRD der Schutz der ›Familie‹ (gemeint war die heteronormative Kleinfamilie) gegen staatliche Eingriffe priorisiert¹⁷ (Marthaler 2010: 298–300; Zitelmann 2014: 429). Die DDR baute v.a. ab den 1960er Jahren Interventionsmöglichkeiten in die ›Familie‹ (konzipiert als Gegenentwurf zum bürgerlichen Familienmodell) aus, um eine sozialistische Erziehung zu forcieren. Eine unzureichende Erziehung zur ›sozialistischen Persönlichkeit‹ wurde als kindgefährdend ausgelegt (vgl. Neumaier 2020: 357; ZZf 2018: 13; vgl. auch Zimmermann 2004).

Die Effekte staatlichen Eingreifens in Familien lassen sich einerseits als machtvolle Einpassung von Familienstrukturen in ein politisches System oder eine Gesellschaftsidee deuten. Andererseits bieten diese auch Chancen zur Stärkung von Kinderschutz und Kindesinteressen innerhalb von Familien. Beispielsweise wich das patriarchal ausgelegte Familienrecht der BRD, das dem Vater als Vorstand des Haushalts die Autorität über den ›privaten Raum‹ zusprach, in den 1970er Jahren einer zunehmenden Verrechtlichung der Familie, was die Individualrechte von Frauen und Kindern in Bezug auf Entscheidungskompetenzen oder bezüglich Gewalt in Familien stärkte (Kostka 2004: 5).

Gleichzeitig steht der Eingriff des Staates in das Eltern-Kind-Verhältnis heute im Spannungsfeld mit dem sog. natürlichen Recht von Eltern auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Im deutschen Grundgesetz (GG) ist dies in Art. 6, Abs. 2 verankert: Die Eltern haben das *Recht* auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, aber auch die *Pflicht* –

17 Mit ›Familie‹ war hierbei die ›Alleinernährerkonstellation‹ gemeint. So wurden z.B. Alleinerziehende oder als ›behindert‹ bezeichnete Eltern in der BRD weiterhin rechtlich diskriminiert.

über deren Erfüllung wiederum der Staat (nachrangig) wacht. Nach Abs. 3 können Kinder von den Eltern gegen deren Willen getrennt werden, wenn »die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen« (Art. 6 Abs. 3, GG). Das als rechtliche Norm verankerte Konzept des »Kindeswohls« dient dabei als Richtschnur dieses Spannungsfeldes und ist grundlegend dafür, wie familiäres Zusammenleben ausgestaltet und institutionell gerahmt wird. Seit 1900 sind nach §§ 1666 und 1666a BGB familienrechtliche Maßnahmen (d.h. staatliche Jugendhilfe oder Interventionen durch Gerichte auch gegen den Willen der Eltern) vonnöten, wenn eine »Kindeswohlgefährdung« vorliegt.¹⁸ Des Weiteren wird auf Basis § 1697a BGB im Streitfall bei Sorge- oder Umgangsrechtfällen das »Kindeswohl« durch das Familiengericht herangezogen, um zu entscheiden, welche Lebensumstände für das Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundversorgung und Bindungsqualität an Eltern(teile) relevant sind (vgl. Kostka 2004; Wapler 2017: 23).

Der juristische Begriff *Kindeswohl* bleibt dabei unbestimmt, um zum einen Eltern vor staatlichen Eingriffen in die Familie zu schützen und um zum anderen fallspezifische juristische Entscheidungen zu ermöglichen (Bagattini 2019: 128). Damit nimmt man jedoch das Risiko in Kauf, dass die »auslegungsbedürftige Generalklausel »Kindeswohl« bzw. »Kindeswohlgefährdung« (Zitelmann 2014: 429) ebenso wie weitere undefinierte Begriffe wie »Bindung« nicht immer fachgerecht ausgelegt werden (vgl. Salewski/Stürmer 2014; Stürmer 2018).¹⁹

In Extremfällen von Konflikten oder nicht vorhandenen Erziehungsberechtigten werden Kinder in Fremdunterbringungen überführt; sei es Pflegeelternschaft, Heimstrukturen, Adoptionen oder Mischformen, wobei bis heute überwiegend sozioökonomisch benachteiligte Familien Ziel dieser Maßnahmen sind.²⁰ Auch Vorstellungen darüber, welche Fremdbetreuungsform dem »Kindeswohl« am ehesten entspreche, sind umkämpft. So wird der verstärkte Ausbau von Pflegefamilien in Deutschland seit den 1970er Jahren unter Verweis auf das »Kindeswohl« legitimiert; auch wenn Kritiker*innen das Idealbild familiärer Betreuung mit Verweis auf die Unterbewertung problematischer innerfamiliärer Verhältnisse hinterfragten (vgl. Blandow 2004: 28-35).

Die Beurteilung dessen, was »gute« oder »schlechte« Elternschaft ist, ist demzufolge eng mit zugeschriebenen Kindesbedürfnissen verknüpft. Staat und Expert*innentum greifen dabei im heutigen Wohlfahrtsstaat zur Normierung von Elternschaft ineinander. Dass sich Auffassungen von »guter Elternschaft« in Abhängigkeit von der Konzipierung des »Kindeswohls« wandeln, kann z.B. an der rechtlichen Delegitimierung von

18 Dies ist heute dann der Fall, wenn der Entwicklung des Kindes Schaden droht, indem es geschädigt, ausgebeutet, gefährdet oder vernachlässigt wird und somit seine körperliche oder seelische Gesundheit und seine Entfaltungsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind (vgl. Wapler 2017: 20).

19 Fallspezifische Entscheidungen erfolgen überwiegend anhand psychologischer Kriterien, die neben der Berücksichtigung des Kindeswillens die Bindung zu Bezugspersonen als grundlegend für die Gewährleistung des Kindeswohls definieren. Neben Psycholog*innen verfassen Jurist*innen, Beschäftigte des Jugendamts, Ärzt*innen, Psychiater*innen und Pädagog*innen auf Basis dieser Kriterien Sachverständigengutachten (Germann 2008; Zitelmann 2014).

20 Problematisch ist dabei nicht nur die Diskriminierung dieser Familien, sondern auch eine Blindheit des Kinderschutzes für Problemlagen in privilegierten Familien, die Studien zufolge ähnlich häufig auftreten (Zitelmann 2014: 429).

Körperstrafen durch Sorgeberechtigte nachvollzogen werden. So wurde in Deutschland das 1900 explizit im BGB verankerte ›Züchtigungsrecht‹ im Jahr 2000 abgeschafft, da es sich um eine für das Kind entwürdigende Maßnahme handle (Kostka 2004: 68-77). Dies schließt jedoch nicht aus, dass stabile Überzeugungen, die an folgende Generationen weitervermittelt werden, sowohl juristischen Rahmensetzungen als auch Expert*innenmeinungen entgegenstehen können.²¹

Das Kindeswohl als Argument für vergeschlechtlichte Beziehungen und Fürsorge

Die Flexibilität und Wirkmacht des Kindeswohlkonzepts wird dann deutlich, wenn es über Eltern-Kind-Beziehungen hinausragt und als Argument in breiteren Debatten um Normen der Reproduktion zur Anwendung kommt. Seit den 1970er Jahren haben Reproduktionstechnologien, die Pluralisierung von Lebensformen sowie die steigende Erwerbstätigkeit von Frauen Familienkonstellationen im Globalen Norden verändert. Das ›Kindeswohl‹ dient als wirkmächtiger Referenzpunkt, um ebenjene Entwicklungen zu bewerten und Reproduktion zu normieren.

Die Diskursivierung von Elternschaft ist v.a. in ihrer Vergeschlechtlichung zu betrachten. Diese drückt sich in der jahrhundertelangen Fokussierung von als ›Frauen‹ definierten Personen, deren Körpern und Sorgepraktiken aus (Winkler 2017: 50-51, 59f.). Bereits im 18. Jh. entspann sich eine durch (überwiegend männliche) Experten geführte Debatte um den moralischen und medizinischen Nutzen des Stillens, die zur moralischen Abwertung von Personen führte, die ihre Kinder nicht (selbst) (lange genug) stillten (vgl. Perry 1991) – eine Debatte, die bis heute mit Bezug auf das ›Kindeswohl‹ geführt wird und disziplinierend auf Frauen*körper und Sorgepraktiken wirkt (vgl. Rose/Tolasch 2022).

Die körperzentrierten Debatten um ›Kindeswohl‹ setzen bereits während der Schwangerschaft an (vgl. Müller et al. 2019; Sängler et al. 2013); auch Abläufe rund um die Geburt werden durch die potentielle Kindeswohlgefährdung gerahmt (vgl. Selow 2015). Selbst das Abwägen des Abbruchs einer Schwangerschaft wird in Verweis auf ›das Kind‹ diskutiert, wobei schon die (unzutreffende) Diskursivierung des Embryos als *Kind* eine solch machtvoll verschobene Darstellung darstellt, dass sie Schwangere unter enormen Druck setzen kann (vgl. Achtelik i.d.B.).

Neben den Debatten um gebärende und stillende Körper werden auch Fürsorgepraktiken explizit unter Verweis auf Kindesbedürfnisse Frauen zugeschrieben. Begründet wird dies zum Teil mit Körpergebundenheit (vgl. Ott/Seehaus 2012), zum Teil aber auch mit naturalisierten Konzepten weiblicher Wesenscharakterisierungen. Die Mutter-Kind-Beziehung erfuhr einhergehend mit der Romantisierung des Mutterbildes seit dem 19. Jh. eine normative Aufladung, indem das ›Kindeswohl‹ sehr stark vom Bezugsverhalten der Mutter abhängig gemacht wurde (vgl. Heywood 2018:

21 Laut einer Studie von 2020 stimme jede zweite Person in Deutschland dem Satz ›Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet‹ tendenziell zu; jede*r Sechste hält Ohrfeigen (noch) für angemessen (Clemens et al. 2020). Gewaltanwendung findet trotz massiver öffentlicher Sanktionierung de facto in Familien statt, wenn auch meist ›im Verborgenen‹.

189f.).²² Die Verknüpfung von ›Weiblichkeit‹ und der vermeintlich natürlichen Befähigung zur Fürsorge erweist sich als äußerst stabil: Bis heute spiegeln sich naturalisierte Vorstellungen einer Mutter-Kind-Bindung in geschlechtsspezifischen Diskursen der Familienpolitik, in sozialpädagogischen Adressierungen von Müttern oder in konkreten Elternschaftspraktiken und deren Adressierung durch Andere (vgl. Braches-Chyrek 2010; Wolf 2022). Gerade im westdeutschen Kontext hält sich dabei immer noch die Annahme, dass (v.a. junge) Kinder am besten in der Familie – und besonders bei der Mutter – aufgehoben seien. Die daraus folgende soziale Abwertung von berufstätigen Müttern, die für ihre Kinder unter drei Jahren Fremdbetreuung in Anspruch nehmen, wurde aus feministischer Perspektive in Zusammenhang mit der im europäischen Vergleich niedrigen Zahl an Fremdbetreuungsangeboten in Deutschland und der übermäßigen Übernahme von unbezahlter Sorgearbeit durch Frauen kritisiert (Vinken 2001; vgl. BMFSFJ 2021b). Das vermeintliche Kindeswohl kommt dabei als Argument zum Einsatz, um die Verdrängung von Frauen aus Karrieren zu rechtfertigen, indem berufstätigen Müttern eine Vernachlässigung ihrer Kinder unterstellt wird (zum ›Rabenmutter‹-Diskurs vgl. Fischer/Tolasch 2017; Toppe 2016).

Die Wirkmacht des ›Kindeswohls‹ als Referenzrahmen für die Bewertung von Elternschaft führt also zu stark normativ geprägten Mutterschaftsdebatten, denen sich Frauen* ausgesetzt fühlen oder denen sie sich ermächtigen, an denen sie ihr Handeln ausrichten oder dieses damit rechtfertigen, mit denen sie sich mit anderen vergleichen (lassen müssen) oder selbst andere Erziehungs- und Lebensweisen abqualifizieren (vgl. hierzu Konzepte des *combative mothering* oder die Metapher der *Mommy Wars*, die v.a. in angloamerikanischen Onlineforen diskutiert wird (vgl. Abetz/Moore 2019)). Das ›Kindeswohl‹ spielt in der Auseinandersetzung mit Sorgepraktiken auch unter Verweis auf feministische Leitbilder eine problematische Rolle. So gerät die Ausgestaltung von Mutterschaft in den kritischen Blick des feministischen Imperativs, insofern sich Frauen vermeintlich zu sehr vom sog. Kindeswohl abhängig machten und ihr Handeln danach ausrichteten. Die Abwertung bestimmter Mutterschaftserfahrungen und Erziehungsstile befeuert dabei jedoch innere Konflikte von Sorgetragenden.²³

Die auf verschiedenen Ebenen stattfindende Bewertung dessen, ob Elternschaft dem ›Kindeswohl‹ entspreche, hat auch Auswirkungen darauf, wer sich überhaupt als für Kinder zuständig betrachten darf – und zwar nicht nur, wie im vorherigen Abschnitt gezeigt, bei der Zuordnung von Sorgeverantwortung in Scheidungs- oder Todesfällen der Eltern oder für Entscheidungen, Kinder aus als ungeeignet erachteten Familienverhältnissen herauszulösen, sondern auch in Adoptionsverfahren und Kinder-

22 Mutterschaft wurde damit als entscheidend für die Gemeinschaftsbildung begriffen; Vaterschaft als grundlegend für die rechtliche Konzeptualisierung der Familie. Dies wurde durch Expert*innen gestützt: So erfuhr die *Bindungstheorie* des britischen Psychoanalytikers John Bowlby seit den 1950er Jahren enorme Popularität. Bowlbys zentrale These ist, dass die Mutter-Kind-Bindung der ersten fünf Lebensjahre des Kindes für das spätere Verhalten (ebenso wie psychosoziale Störungen) grundlegend sei (Bowlby 1953).

23 Als ›bindungsorientiert‹ bezeichnete Elternschaft (*Attachment Parenting*), die die (körperliche) Nähe von Kind und Mutter akzentuiert, wurde sowohl als ›anti-feministisch‹ abgewertet, da sie das Handeln der Frau auf Kindesbedürfnisse beschränke, als auch als ›feministisch‹ gefeiert, da sie sich gegen patriarchale Strukturen auflehne (vgl. Grobner 2018).

wunschbehandlungen. Die Grenze zwischen einer Abwendung von Schaden und einer Abwertung von Familienkonstellationen, die (hetero)normativen Vorstellungen von Elternschaft, Liebe und Kindheit nicht entsprechen, ist dabei fließend. Vorstellungen von vergeschlechtlichter Sorge zeigen sich dabei in Vorurteilen und institutionellen Hürden für queere Paare oder Alleinerziehenden, die Sorgeverantwortung übernehmen (wollen).

So blockierten beispielsweise konservative Parteien die Gleichstellung von Schwulen und Lesben im Adoptionsrecht und begründeten dies u.a. mit einer potentiellen Kindeswohlgefährdung durch »Schwierigkeiten oder potenzielle[] Identitätsfragen« (Wiesmann 2020) beim Aufwachsen. Auch die Stigmatisierung von Polyfamilien geht mit Vermutungen einer Gefährdung des Kindeswohls einher.²⁴ Nicht nur klassistische, rassistische und ableistische, sondern auch sexistische Annahmen zu Elternschaft sind immer noch Faktoren für die Überwachungsmechanismen von Familien durch das Jugendamt oder für die Abwertung von Familienkonstellationen in Sachverständigengutachten (vgl. z.B. Toppe 2016; vgl. Wapler 2017: 22).

Kindermeinungen bzw. -willensbekundungen spielen in diesen Diskursen keine Rolle. Das »Kindeswohl« dient vielmehr als machtvolleres Alibi im Kontext weitreichender sozialpolitischer Grabenkämpfe und Vorstellungen davon, wie sich eine Gesellschaft reproduzieren sollte.

›Reproduktion ist nur etwas für Erwachsene? Abschließende Reflektionen und Potentiale feministischer Perspektivierungen

Die hier vorgestellten Auseinandersetzungen zeigen zum einen, wie stark Vorstellungen von Kindesbedürfnissen durch eine normativ aufgeladene, kulturell situierte und somit wandelbare Vorstellung von Kindheit vorgeprägt sind, und zum anderen, dass sie eine fundamentale Rolle bei der Herstellung (und Hinterfragung) gesellschaftlicher (generationaler, aber auch vergeschlechtlichter) Ordnungen spielen. Kindern – als »Anderere« – werden Bedürfnisse zugeschrieben, deren Berücksichtigung prinzipiell von Erziehungspersonen erwartet wird, was der Staat grundlegend mitreguliert. Teil dieser Konzipierung ist auch, dass der Kindeswille nicht deckungsgleich mit zugeschriebenen Kindesbedürfnissen ist.

Das sog. Kindeswohl, dem wandelbare und normative Überzeugungen Erwachsener zugrunde liegen, wird nicht nur als rechtliche Kategorie für den Schutz von Kindern herangezogen und strukturiert damit die gesellschaftliche Verteilung von Sorgearbeit mit. Es dient auch als Vorwand zur Abwertung nicht-konformer Elternschaften und Familienkonstellationen und wirkt als Argument für oder gegen eine spezifische Reproduktionspraxis. Als solches zieht es sich durch die unterschiedlichsten Themenbereiche: sei es der Zugang zu Reproduktionstechnologien für gleichgeschlechtliche Paare, Diskussionen um Schwangerschaftsabbrüche oder die Auf- oder Abwertung diverser

24 Zur Diskriminierung queerer Personen mit Kinderwunsch vgl. Richarz i.d.B.; Sheff (2016). Vgl. hierzu auch Studien, die eine Benachteiligung von Kindern in ihrer sozialen Entwicklung in Abhängigkeit von der sexuellen Orientierung der Sorgeberechtigten widerlegen; z.B. Simon et al. (2022).

Familienformen und Erziehungspraktiken. Das Referenzieren auf das ›Kindeswohl‹ ist damit zentraler Bestandteil von Reproduktionspolitiken und der Strukturierung von Gesellschaft – und zwar nicht nur auf rechtlicher Ebene, sondern auch auf Ebene breiterer moralischer Diskurse. Dabei ist erstaunlich, dass das Konzept des Kindeswohls seine Wirkmacht aus dem emotionalen Wert, den die Gesellschaft Kindern zuschreibt, speist, ohne dass deren subjektive Einstellung berücksichtigt werden muss.

Die Wandelbarkeit und Situiertheit von Vorstellungen des ›Kindeswohls‹ einerseits sowie die Benachteiligung bestimmter Eltern bei der Beurteilung adäquater Elternschaft andererseits legen ein Infragestellen von staatlicher Regulierung von Familien nahe. Wie können demnach Grundrechte von Kindern, für die diese selbst meist noch nicht eintreten können, geschützt werden? Deregulierung allein kann keine Antwort sein, denn die Regulation der Machtkonstellationen zwischen Erwachsenen und Kindern durch den Staat erweisen sich als ambivalent: Kinder sind je nach Alter, körperlicher und geistiger Verfassung abhängig von der Unterstützung Erwachsener. Nicht zuletzt Untersuchungen zu Gewalt in Unterbringungen und Familien zeigen, dass Kinder aufgrund dieser Hierarchien Opfer von Gewalt sind, was eine Regulation der Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen durch übergreifende staatliche Institutionen sinnvoll erscheinen lässt. Auf struktureller Ebene argumentiert die Erziehungswissenschaftlerin Kerima Kostka (2004: 3f.) zudem, dass Deregulierung von Kinderbetreuung dazu führe, dass Verantwortung für soziale Kosten von Reproduktion noch stärker an die Individuen, vorrangig Frauen, abgewälzt werde und sich dies zudem zuungunsten ökonomisch schlechter gestellter Personengruppen auswirke. Armut von Familien werde dadurch zu einem individuellen Problem gemacht.

Den Bezug auf das ›Kindeswohl‹ als Begründung für bestimmte kindliche Betreuungs- und Erziehungsformen ebenso wie für Erwartungen an elterliches Handeln gilt es daher jeweils kritisch zu befragen: Welche eigentlichen Interessen und Implikationen werden auf dieses vermeintliche Wohl des Kindes projiziert? Und: Inwiefern wird Reproduktion über das vermeintliche Wohl des Kindes und die Rahmung von kindlichen Lebensrealitäten reguliert?

Feministische Perspektiven auf Politiken der Reproduktion schließen diese Reflexionen bislang zu wenig und nicht konsequent genug ein (oder bewusst aus), vermutlich auch, weil der Verweis auf das ›Kindeswohl‹ regelmäßig als Strategie gegen (queer-)feministische Anliegen ins Feld geführt wird. Daher plädiere ich abschließend dafür, a) die Stratifizierung des Feldes ›Politiken der Reproduktion‹ durch Alter und Generationen stärker zu erforschen, b) Argumentationen basierend auf Kindesbedürfnissen und ›Kindeswohl‹ kritisch zu hinterfragen, c) Kinder explizit als Mitdiskutant*innen einzuschließen und den Dialog zu suchen (ob in der Forschung oder Praxis) und d) eigene normative Annahmen zu Kindheit zu reflektieren und davon abgeleitete Regelsätze zu prüfen. Es ist Aufgabe einer sich als feministisch verstehenden Forschung zu Politiken der Reproduktion, die generationale Strukturierung von Gesellschaft mit in den Blick zu nehmen. Es geht dabei nicht darum, feministische Forderungen oder Elterninteressen auf der einen und Forderungen nach Kinderrechten auf der anderen Seite als Perspektiven gegeneinander ins Feld zu führen, sondern als Bestandteile intersektionaler Analysen von Politiken der Reproduktion zusammenzudenken.

Literatur

- Abetz, Jenna/Moore, Julia (2018): »Welcome to the Mommy Wars, Ladies«. Making Sense of the Ideology of Combative Mothering in Mommy Blogs«, in: *Communication, Culture and Critique* 11 (2), S. 265-281.
- Andresen, Sabine/Neumann, Sascha (2018): »Die 4. World Vision Kinderstudie: Konzeptionelle Rahmung und thematischer Überblick«, in: *World Vision Deutschland e.V. (Hg.), ›Was ist los in unserer Welt?‹ Kinder in Deutschland 2018. 4. World Vision Kinderstudie*, Weinheim/Basel: Beltz, S. 35-53.
- Bagattini, Alexander (2019): »Kindeswohl«, in: Johannes Drerup/Gottfried Schweiger (Hg.), *Handbuch Philosophie der Kindheit*, Berlin: J.B. Metzler Verlag, S. 128-136.
- Bell, John (1995): *Understanding adulthood: A key to developing positive youth-adult relationships*, Somerville, MA: YouthBuild.
- Benzaquén, Adriana S. (2006): »The Doctor and the Child: Medical Preservation and Management of Children in the Eighteenth Century«, in: Anja Müller (Hg.), *Fashioning Childhood in the Eighteenth Century. Age and Identity*, Aldershot u.a.: Ashgate, S. 13-24.
- Bertram, Hans (Hg.) (2013): *Reiche, kluge, glückliche Kinder? Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Blandow, Jürgen (2004): *Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situationen und Perspektive des Pflegekinderwesens*, Weinheim/München: Juventa.
- BMFSFJ 2021a: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): »Kinderrechte ins Grundgesetz«, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz-115436> (letzter Zugriff: 16.12.2021).
- BMFSFJ 2021b: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): »Kinder, Haushalt, Pflege – wer kümmert sich? Ein Dossier zur gesellschaftlichen Dimension einer privaten Frage«, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160276/3186dde7aa7d20b08979e6a78700148a/kinder-haushalt-pflege-wer-kuemmert-sich-dossier-sorgearbeit-deutsch-data.pdf> (letzter Zugriff: 16.12.2021).
- Boucher, Ellen (2014): *Empire's children. Child emigration, welfare, and the decline of the British world, 1869-1967*, Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Bowlby, John (1953): *Child Care and the Growth of Love*, London: Penguin books.
- Braches-Chyrek, Rita (2010): »Ambivalente Mutterschaft«, in: Rita Braches-Chyrek/Gerd Macke/Ingrid Wölfel (Hg.), *Kindheit in Pflegefamilien*, Opladen: Barbara Budrich, S. 73-95.
- Budde, Gunilla (1994): *Auf dem Weg ins Bürgerleben. Kindheit und Erziehung in deutschen und englischen Bürgerfamilien 1840-1914 (= Bürgertum, Band 6)*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Bühler-Niederberger, Doris (2019): *Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume*, 2. Aufl., Weinheim/München: Juventa.
- Clemens, Vera/Sachser, Cedric/Weilemann, Mitja/Fegert, Jörg M. (2020): »Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland. Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000«, hg. v. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklini-

- kum Ulm, verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Presse/News/Studie_KJP_DKSB_UNICEF_Gewaltfreie_Erziehung_final.pdf (letzter Zugriff: 25.03.2022).
- Cross, Gary (1997): *Kids' Stuff: Toys and the Changing World of American Childhood*, Cambridge: Harvard University Press.
- Cunningham, Hugh (2021): *Children and Childhood in Western Society since 1500* (= *Studies in Modern History*), 3. Aufl., London/New York: Routledge.
- Eggen, Bernd/Rupp, Marina (2007): »Kinderreichtum – Eine Ausnahme in der neueren Geschichte?«, in: *Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg* 2007/3, S. 6-14.
- Fass, Paula S. (2016): *The End of American Childhood. A History of Parenting from Life on the Frontiers to the Managed Child*, Princeton/Oxford: Princeton University Press.
- (Hg.) (2015): *The Routledge History of Childhood in the Western World* (= *Routledge Histories*), New York: Routledge.
- Fattore, Tobia/FEgter, Susann/Hunner-Kreisel, Christine (Hg.) (2021): *Children's Concepts of Well-being. Challenges in International Comparative Qualitative Research* (= *CHIR*, Band 24), Cham: Springer.
- Fischer, Gabriele/Tolasch, Eva (2017): »Weil ich mich nicht als Rabenmutter fühle und »Wir waren einfach zu jung«. Biographische Narrative als Selbstermächtigung im Überforderungsdiskurs um die »gute Mutter«, in: Tina Spies/Elisabeth Tuider (Hg.), *Biographie und Diskurs. Methodisches Vorgehen und Methodologische Verbindungen* (= *Theorie und Praxis der Diskursforschung*), Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 229-248.
- Gainaway, Bryan (2009): *Toys, Consumption, and middle-class Childhood in Imperial Germany, 1871-1918* (= *German Life and Civilization*, Band 48), Bern: Peter Lang.
- Germann, Jochen (2008): »Begutachtungen im Sorge- und Umgangsrecht Aktuelle Herausforderungen aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht«, in: *Recht & Psychiatrie* 26 (2), S. 89-101.
- Giesinger, Johannes (2007): *Autonomie und Verletzlichkeit. Der moralische Status von Kindern und die Rechtfertigung von Erziehung*, Bielefeld: transcript.
- Grant, Julia (2015): »Parent-Child Relations in Western Europe and North America, 1500-Present«, in: Fass, *Routledge History*, S. 103-124.
- Grobner, Cornelia (2018): »Mommy Wars, my Ass«, in: *an.schläge. Das feministische Magazin* vom 05.02.2018, verfügbar unter: <https://anschlaege.at/mommy-wars-my-ass/> (letzter Zugriff: 27.03.2022).
- Haller, Lisa Yashodhara/Schlender, Alicia (Hg.): *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Opladen u.a.: Barbara Budrich.
- Hendrick, Harry (2022 [2003]): *Child Welfare. Historical Dimensions, Contemporary Debate*, Bristol: Bristol University Press.
- Heywood, Colin (2018): *Childhood in Modern Europe* (= *New Approaches to European History*), Cambridge, U.K.: Cambridge University Press.
- Hutson, Christiane (2010): »mehrdimensional verletzlich. Eine Schwarze Perspektive auf Verwobenheit zwischen Ableism und Sexismus«, in: Jutta Jacob/Swantje Köbsell/Eske Wollrad (Hg.), *Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht*, Bielefeld: transcript, S. 61-72.

- Idel, Till-Sebastian/Ullrich, Heiner (2017): »Einleitung zu diesem Handbuch«, in: Handbuch Reformpädagogik, Weinheim/Basel: Beltz, S. 8-20.
- Joos, Magdalena/Betz, Tanja/Bollig, Sabine/Neumann, Sascha Neumann (2018): »Gute Kindheit« als Gegenstand der Forschung. Wohlbefinden, Kindeswohl und ungleiche Kindheiten, in: Dies. (Hg.), Gute Kindheit – Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 7-27.
- Kelle, Helga (2005): »Kinder und Erwachsene, die Differenzierung von Generationen als kulturelle Praxis«, in: Heinz Hengst/Helga Zeiher (Hg.), Kindheit soziologisch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 83-108.
- Kostka, Kerima (2004): Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA (= Jugend und Familie, Band 5), Frankfurt a.M.: Eigenverlag des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge.
- Kuhn-Zuber, Gabriele (2020): »Kinder mit Behinderung«, in: Ingo Richter/Lothar Krappmann/Friederike Wapler (Hg.), Kinderrechte: Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden: Nomos, S. 305-330.
- LeFrançois, Brenda A. (2014): »Adulthood«, in: Thomas Teo (Hg.), Encyclopedia of Critical Psychology, New York: Springer, S. 47-49.
- Liebel, Manfred (2020): Unerhört. Kinder und Macht, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Marthaler, Thomas (2012): »Zum Umgang mit dem Kindeswohl – Ein Essay aus neoinstitutionalistischer Perspektive, in: Ders. et al. (Hg.), Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive, Wiesbaden: Springer VS, S. 105-129.
- (2010): »Kinderrechte – eine historische Rekonstruktion«, in: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 5 (3), S. 295-306.
- Martin, Laura (2021): »Kinderrechte ins Grundgesetz: Ein Beitrag zur Kontroverse um das aktuelle Regierungsvorhaben«, in: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. vom 01.03.2021, verfügbar unter: <https://www.duvk.de/blog/kinderrechte-ins-grundgesetz/> (letzter Zugriff: 02.05.2022).
- Mierendorff, Johanna (2010): Kindheit und Wohlfahrtsstaat. Entstehung, Wandel und Kontinuität des Musters moderner Kindheit, Weinheim/München: Juventa.
- Moos, Thorsten/Rehmann-Sutter, Christoph/Schües, Christina (Hg.) (2016): Randzonen des Willens. Anthropologische und ethische Probleme von Entscheidungen in Grenzsituationen (= Praktische Philosophie kontrovers, Band 6), Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Morrow, Virginia/Boyden, Jo (2020): »Ethische Fragen in der Forschung zu kindlichem Well-being«, in: Stefan Thomas/Joseph Rothmaler/Frauke Hildebrandt/Rebecca Budde/Stephanie Pigorsch (Hg.), Partizipation in der Bildungsforschung, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 67-99.
- Müller, Marion/Zillien, Nicole/Gerstewitz, Julia (2019): »Doing Becoming a Mother: The Gendering of Parenthood in Birth-Preparation Classes in Germany«, in: Rosalina Pisco Costa/Sampson Lee Blair (Hg.), Childbearing and the Changing Nature of Parenthood: The Contexts, Actors, and Experiences of Having Children. Special Issue of Contemporary Perspectives in Family Research 14, Emerald Publishing: Bingley, S. 79-96.

- Murdoch, Lydia (2006): *Imagined Orphans. Poor Families, Child Welfare, and Contested Citizenship in London*, New Brunswick u.a.: Rutgers University Press.
- Neumaier, Christopher (2019): *Familie im 20. Jahrhundert. Konflikte um Ideale, Politiken und Praktiken* (= Wertewandel im 20. Jahrhundert, Band 6), Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Nipperdey, Thomas (1993): *Deutsche Geschichte 1866-1918, Band 1: Arbeitswelt und Bürgergeist*, München: C.H. Beck.
- Notz, Gisela (2015): *Kritik des Familismus. Theorie und soziale Realität eines ideologischen Gemäldes*, Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Nussbaum, Martha C. (2011): *Creating Capabilities. The Human Development Approach*, Cambridge, MA/London: Belknap Press.
- Ott, Marion/Seehaus, Rhea (2012): »Es ist halt durch das Stillen, dadurch ergibt sich das einfach«. *Familiale Arbeitsteilung und Naturalisierungseffekte von Stilldiskursen*, in: Vera Moser/Barbara Rendtorff (Hg.), *Risikante Leben. Geschlechterordnungen in der Reflexiven Moderne*, Opladen: Barbara Budrich, S. 131-140.
- Perry, Ruth (1991): *Colonizing the Breast: Sexuality and Maternity in Eighteenth-Century England*, in: *Journal of the History of Sexuality* 2 (2), S. 204-234.
- Qvortrup, Jens/Bardy, Marjatta/Sgritta, Giovanni B./Wintersberger, Helmut (Hg.) (1994): *Childhood Matters. Social theory, practice and politics*, Alershot: Avebury.
- Rose, Lotte/Tolasch, Eva (2022): »Säuglingsernährung und Stillen«, in: Haller/Schlender, *Handbuch feministische Elternschaft*, S. 447-456.
- Salewski, Christel/Stürmer, Stefan (2014): »Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht I, Hagen: FernUniversität«, verfügbar unter: https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/docs/untersuchungsbbericht_fprgutachten_2014.pdf (letzter Zugriff: 18.07.2022).
- Sänger, Eva/Dörr, Annalena/Scheunemann, Judith/Treusch, Patricia (2013): »Embodying Schwangerschaft. Präinatales Elternwerden im Kontext medizinischer Risikodiskurse und Geschlechternormen«, in: *Gender* 5 (1), S. 56-71.
- Scheiwe, Kirsten (2013): »Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs«, in: Reinhard Hörster/Stefan Köngeter/Burkhard Müller (Hg.), *Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge*, Wiesbaden: Springer VS, S. 209-231.
- Selow, Monika (2015): »Geburtsort – Wahlrecht der Frau«, in: *Deutsche Hebammen Zeitschrift* 2015/07, S. 60-63.
- Sheff, Elisabeth (2016): »Polyamorous Parenting«, in: Abbie E. Goldberg (Hg.), *The SAGE Encyclopedia of LGBTQ Studies*, Thousand Oaks: SAGE, S. 864-867.
- Simon, Kyle A./Farr, Rachel H. (2022): »Identity-based socialization and adopted children's outcomes in lesbian, gay, and heterosexual parent families«, in: *Applied Developmental Science* 26 (1), S. 155-175.
- Smith, Karen M. (2014): *The Government of Childhood. Discourse, Power and Subjectivity* (= *Studies in Childhood and Youth*), New York: Palgrave Macmillan.
- Stornig, Katharina (2016): »Between Christian Solidarity and Human Solidarity. ›Humanity‹ and the Mobilisation of Aid for Distant Children in Catholic Europe in the Long 19th Century«, in: Fabian Klose/Mirjam Thulin (Hg.), *Humanity. A History of*

- European concepts in practice from the sixteenth century to the present, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 249-266.
- Stürmer, Stefan (2018): »Sachverständigengutachten in Pflegekindschaftssachen: Methodische Qualität und Bindungsdiagnostik bei familienrechtspsychologischen Gutachten«, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.), Ein Pflegekind werden. Kindzentrierte Beiträge zur Inobhutnahme, Begutachtung, Perspektivklärung und Begleitung der Herkunftsfamilie (= Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Band 7), Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, S. 87-108.
- Sünker, Heinz/Moran-Ellis, Jo (2017): »Neue Kindheitsforschung, Kinderpolitik und Kinderrechtsdiskurs«, in: Johannes Drerup/Christoph Schickhardt (Hg.), Kinderethik. Aktuelle Perspektiven – Klassische Problemvorgaben, Münster: mentis, S. 101-120.
- Toppe, Sabine (2016): »Armut, Familien(leit-)bilder, Geschlechterrollen. Zur Macht und Wirksamkeit von »guten Müttern« und »gelingenden Kindheiten« in aktuellen Ungleichheitsdiskursen«, in: Helga Krüger-Kirn/Marita Metz-Becker/Ingrid Rieken (Hg.), Mutterbilder. Kulturhistorische, sozialpolitische und psychoanalytische Perspektiven, Gießen: Psychosozial Verlag, S. 105-122.
- Vinken, Barbara (2001): Die deutsche Mutter. Der lange Schatten eines Mythos, München: Piper Verlag.
- Wapler, Frederike (2017): »Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis«, in: Ferdinand Sutterlüty/Sabine Flick (Hg.), Der Streit ums Kindeswohl, Weinheim: Beltz Juventa, S. 14-52.
- Wiesemann, Claudia (2021): »Ethisches Spannungsfeld – Kindeswohl – Kindeswillen«, in: Annette Riedel/Sonja Lehmeier (Hg.), Ethik im Gesundheitswesen (= Springer Reference Pflege – Therapie – Gesundheit), Berlin/Heidelberg: Springer, S. 1-9.
- Wiesmann, Bettina Margarethe (2020): Redebeitrag in: »Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 163. Sitzung« vom 28.05.2020, Plenarprotokoll 19/163, Berlin, S. 20342.
- Wihstutz, Anne (2018): »Mittendrin und außen vor – Geflüchtete Kinder und die Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland«, in: Dies (Hg.), Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete, Opladen u.a.: Barbara Budrich, S. 45-74.
- Winkler, Martina (2017): Kindheitsgeschichte. Eine Einführung, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Winklhofer, Ursula/Kalicki, Bernhard (2015): »Beteiligung – mehr als ein Lippenbekenntnis«, in: DJI Impulse 2015/3, S. 18-20.
- Wolf, Katharina (2022): »Mutterschaft als Berufsfeld«, in: Haller/Schlender, Handbuch feministische Elternschaft, S. 179-192.
- Zelizer, Viviana A. (1985): Pricing the Priceless Child: The Changing Social Value of Children, New York: Basic Books.
- Zimmermann, Verena (2004): Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1949-1990), Köln u.a.: Böhlau.

- Zinnecker, Jürgen (2000): »Kindheit und Jugend als pädagogische Memoratorien. Zur Zivilisationsgeschichte der jüngeren Generation im 20. Jahrhundert«, in: Dietrich Benner (Hg.), *Bildungsprozesse und Erziehungsverhältnisse im 20. Jahrhundert*, Weinheim: Beltz, S. 36-68.
- Zitelmann, Maud (2014): »Kindeswohl und Kindeswille«, in: Rita Braches-Chyrek/Heinz Sünker/Charlotte Röhner/Michaela Hopf (Hg.), *Handbuch Frühe Kindheit*. Leverkusen-Opladen: Barbara Budrich, S. 429-440.
- ZZF 2018: Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (Hg.) (2018): »Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990. Vorstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie«, verfügbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/zzf-vorstudie_politisch_motivierte_adoptionen.pdf (letzter Zugriff: 08.05.2022).